

Prüfungsreglement GAV-Lehrgang Grundlagen der Reinigung

Grundlagen

Die Paritätische Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz (ZPK Reinigung) bietet gemäss Art. 4.9 GAV für Angestellte ohne Berufsbildung im Bereich Reinigung einen brancheninternen Lehrgang an, dessen erfolgreiches Bestehen Anspruch auf einen höheren Mindestlohn (Lohnstufe II) gibt. Ziel ist es, Teilnehmenden den Eintritt in die formale Berufsbildung zu erleichtern. Die gegenseitige Anerkennung brancheninterner Ausbildungen in den verschiedenen GAV-Sprachregionen wird angestrebt. Allgemeine und besondere Bestimmungen sind dem Reglement GAV-Lehrgang zu entnehmen. Die folgenden Regelungen gelten ausschliesslich für die Prüfungen des GAV-Lehrgangs.

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Prüfungen und die Bewertung von Leistungen, welche durch die Prüfungskommission im Rahmen des lohnrelevanten GAV-Lehrgangs nach Art. 4.9 abgenommen werden. Der Lehrgang beinhaltet eine Zwischenprüfung (= Leistungsnachweis) und eine Abschlussprüfung vor.

Ankündigung der Prüfung

Art. 2

Die PK Reinigung informiert jeweils vor der Prüfung über den Prüfungsstoff (Lerneinheiten), die Form, die Dauer und den Termin der Prüfung (Tag, Uhrzeit und Ort) sowie die erlaubten Hilfsmittel.

Prüfungsanmeldung

Art. 3

¹ Anmeldungen für eine Prüfung haben an die PK Reinigung zu erfolgen.

² Wer den Anmeldetermin für eine Prüfung versäumt, wird für die betreffende Prüfung nicht berücksichtigt und ohne Gegenbericht für den folgenden regulären Prüfungstermin vorgeesehen.

Art. 4

¹ Prüfungssprache ist Deutsch.

Form der Prüfung

² Prüfungsziel ist die Sicherstellung des theoretischen und praktischen Reinigungswissens aus den Lerneinheiten des GAV Lehrgangs.

³ Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form und dauern 90 Minuten. Es wird nur mit geschlossenen Fragen geprüft.

⁴ Bei der Zwischenprüfung werden nur die Lerneinheiten des Basis-Moduls geprüft. Die Abschlussprüfung umfasst alle besuchten Lerneinheiten (= Basis-Modul und das jeweilige Spezialisierungsmodul).

Art. 5

¹ Die Beurteilung der Zwischen – bzw. Abschlussprüfung erfolgt in Punkten und zwar wie folgt:

- Nur ganze Punkte sind zulässig.

³ Die Auswertung der Zwischen- bzw. Abschlussprüfung erfolgt in Prozenten, wobei Leistungen ab 60% korrekter Antworten als bestanden gelten.

² Die Bewertung der Zwischen- und Abschlussprüfung erfolgt mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden».

Nichterscheinen zur
Prüfung

Art. 6

¹ Wer eine Prüfung/Leistungsnachweis bzw. einen Teil davon unentschuldigt nicht ablegt, dem wird das Prädikat «nicht Bestanden» erteilt.

² Wer ohne Abmeldung der Prüfung/dem Leistungsnachweis fernbleibt, dem wird die Prüfung als nicht bestandener Versuch gewertet.

³ Wer aus entschuldigen Gründen eine Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegt, kann diese bei entsprechendem Nachweis an den vorgesehenen Prüfungsterminen nachholen.

Als entschuldige Gründe gelten die im Gesetz aufgeführten folgenden Gründe (Art 324a Abs. 1 OR):

- Krankheit oder Unfall
- Schwangerschaft und Mutterschaft
- Todesfall in engerem Umfeld
- Unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst
- höhere Gewalt

⁴ Wer nicht an der Prüfung teilnehmen kann, hat dies unverzüglich und vor dem Prüfungsstart zu melden.

Art. 7

Erlaubte Hilfsmittel

¹ Schreibmaterial.

Unerlaubte Hilfsmittel,
Verstöße

Art. 8

¹ Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder gegen Weisungen der Prüfungsleitung verstösst, wird der PK Reinigung gemeldet. Die PK Reinigung untersucht den Vorfall unverzüglich.

² Wahlweise können folgende Massnahmen getroffen werden:

- Bewertung der betreffenden Prüfung mit «nicht bestanden».
- Ungültigkeitserklärung der betreffenden Prüfung.

Aufbewahrung, Einsicht-
nahme

Art. 9

¹ Die PK Reinigung bewahrt die Prüfungen mindestens für ein Jahr in Papierform auf.

² Die Prüfungsergebnisse werden dem Arbeitgeber und/oder Teilnehmer mitgeteilt.

³ Einsichtnahme in die Prüfung ist nur bei Prädikat «nicht Bestanden» möglich innerhalb 10 Tagen nach der Bekanntgabe der Resultate.

Wiederholung der
Prüfung

Art. 10

¹ Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal ohne Auflagen wiederholen.

² Bei Repetitionen gilt das zum Zeitpunkt der Wiederholung gültige Reglement.

³ Ab und mit dem dritten Versuch werden Kosten auferlegt.

Zertifikat

Art. 11

Die PK Reinigung stellt Zertifikate für die Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung sowie Kursbestätigungen für die entsprechenden Lerneinheiten aus und stellt diese direkt dem Arbeitgeber oder dem Teilnehmer zu.

Die Zertifikate für die Zwischenprüfung bzw. die Abschlussprüfung enthalten folgende Elemente:

- Persönliche Daten des Kandidaten
- Hinweis, dass die Prüfung erfolgreich absolviert wurde
- Grundlage der Prüfung
- Unterschriften der PK Reinigung

Die Kursbestätigungen für die Lerneinheiten enthalten folgende Elemente:

- Persönliche Daten des Kandidaten
- Modul
- Lerneinheit
- besucht
- Unterschrift

Rekurs

Art. 12

¹ Wer die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung nicht besteht, kann bei der Prüfungskommission rekurrieren. Diese prüft den Rekurs und entscheidet endgültig.

² Der Rekurs hat schriftlich und begründet innert 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Resultats an die PK Reinigung zu erfolgen.

Inkrafttreten und Gültigkeit

Art. 13

Dieses Prüfungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Vollversammlung ab Erteilung der AVE in Kraft. Bei Anpassungen des zugrunde liegenden GAV-Lehrgangs kann dieses Reglement angepasst werden.